



Bafög-Infos

Grundsätzliches zum Bafög

Studieren kostet Geld. Sofern dieses aus eigenem Einkommen und Vermögen und aus dem Einkommen der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin, des Lebenspartners oder dem Einkommen der Eltern nicht aufgebracht werden kann, besteht bei Vollzeitstudiengängen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) die Möglichkeit, eine finanzielle Hilfe zu erhalten. Diese Hilfe wird in der Regel zu 50% als Zuschuss und zu 50% als zinsloses Darlehen gezahlt.

Ausschließlich als Darlehen wird die Ausbildungsförderung nach dem BAföG gezahlt, wenn Sie nach dem Überschreiten der Regelstudienzeit Hilfe zum Studienabschluss erhalten (z.B. ein Studierender des Studiengangs Soziale Arbeit (BA) die Bachelor-Arbeit im 8. Semester schreibt). Ob Anspruch auf Förderung nach dem BAföG besteht, kann nur durch eine genaue Berechnung im Einzelfall festgestellt werden. Eine erste Einschätzung gibt Ihnen der BAföG-Rechner auf der Internetseite www.bafög-rechner.de.

Bei den Studierenden wird das aktuelle Einkommen und Vermögen (soweit es über 8.200 € liegt) angerechnet. Bei der Ehegattin, dem Ehegatten, der Lebenspartnerin, dem Lebenspartner und den Eltern ist das Einkommen vom vorletzten Kalenderjahr (bei Antragstellung 2021 also die Einkünfte im Jahr 2019) maßgebend. Sollten die derzeitigen Einkünfte wesentlich niedriger sein als vor 2 Jahren, kann beantragt werden, dass das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres der BAföG-Berechnung zu Grunde gelegt wird. Vermögen der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin, des Lebenspartners und der Eltern wird nicht berücksichtigt.

In bestimmten Fällen wird das Einkommen der Eltern nicht angerechnet, z.-B. wenn nach einer 3-jährigen abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens 3 Jahre eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

Wer zu Beginn des Studiums das 30. Lebensjahr vollendet hat, kann grundsätzlich nicht mehr gefördert werden. Von diesem Grundsatz gibt es aber einige Ausnahmen. Bei Masterstudiengängen liegt die Altersgrenze bei 35 Jahren.

Ab dem 5. Fachsemester erhalten Sie die Ausbildungsförderung nach dem BAföG nur, wenn Sie nachweisen, dass Sie während der ersten vier Semester die üblichen Leistungen erbracht haben (siehe hierzu unten).

Dauer der Förderung und Rückzahlung

Ausbildungsförderung wird in der Regel nur während der Regelstudienzeit gezahlt. Diese dauert bei den Bachelor-Studiengängen der KH 7 Semester (incl. Praxissemester). Daneben gibt es noch Sonderregelungen (siehe unten). Bitte beraten lassen! Die Zeit eines praktischen Studiensemesters bzw. eines Studiums im Ausland wird nicht auf diese Studienzeit angerechnet, so dass sich die Förderdauer faktisch verlängert.

Die Pflicht zur Rückzahlung beginnt erst ca. 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer und kann sich auf einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren erstrecken.

Wo wird der Antrag gestellt?

Studierendenwerk Freiburg - Amt für Ausbildungsförderung
Baslerstr. 3
79100 Freiburg
Telefon +49 761 2101-200
Sprechzeiten: dienstags von 09.00-12.00 Uhr
donnerstags von 13.30-16.00 Uhr

Außerdem können Sie BAföG-Kurzberatung in Anspruch nehmen:
Mo-Fr von 8.00-17.00 Uhr (im Infoladen, EG)
Telefon +49 761 2101-326

Bei dieser Stelle gibt es die Antragsformulare, erklärende Rechenbeispiele sowie die entsprechenden Auskünfte im Zusammenhang mit der Antragsstellung. Antragsformulare abholen und ausgefüllte Anträge abgeben: täglich von 8.00 Uhr 17.00 Uhr im Infoladen. Bei Unklarheiten empfiehlt sich eine Rücksprache mit den für Sie Zuständigen zur angegebenen Sprechzeit.

Zeitpunkt der Antragstellung und Folgen nicht wahrheitsgemäßer Angaben

Wann soll der Antrag gestellt werden? Spätestens bis Ende des Monats, in dem Ihre Lehrveranstaltungen beginnen. Beginnen die Vorlesungen im Oktober, muss der Antrag also bis Ende Oktober gestellt werden. Stellen Sie den Antrag erst später, erhalten Sie die Ausbildungsförderung nach dem BAföG erst ab dem Monat, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Die Ausbildungsförderung wird nicht rückwirkend gezahlt! Für den Antrag ist zunächst ausreichend, dass Sie dem **BAföG-Amt** schreiben, dass Sie Ausbildungsförderung haben wollen. Das ausgefüllte Antragsformular und die Unterlagen können Sie nachreichen.

Welche Unterlagen Sie benötigen, ergibt sich aus den Merkblättern bei den Antragsformularen: z.B.

- Immatrikulationsbescheinigung der KH Freiburg
- Bescheinigung über Krankenversicherung
- beglaubigte Kopie des Einkommensteuerbescheides oder des Lohnsteuerjahresausgleichs der Eltern usw.

Im eigenen Interesse sollten die Antragsunterlagen schnellstmöglich vervollständigt werden, da eine verschuldete, späte Nachreichung von Unterlagen zu einer Kürzung des Anspruchs führen kann.

Wichtiger Hinweis

Achten Sie bitte aus eigenem Interesse auf wahrheitsgemäße Angaben. Stellt sich später z. B. auf Grund eines automatisierten Datenabgleichs heraus, dass Sie anzurechnendes Vermögen verschwiegen oder vor der Antragstellung an andere (z.B. die Eltern) verschoben haben, müssen Sie mit einem Strafverfahren wegen Betrugs (§ 263 StGB) rechnen. Das Aufdeckungsrisiko ist hoch, da das BAföG-Amt automatisch über Ihre Konten informiert wird. Werden Sie zu mehr als 90 Tagessätzen Geldstrafe oder mehr als drei Monate Freiheitsstrafe verurteilt, wird dies in Ihr Führungszeugnis eingetragen, dessen Vorlage Ihre künftigen Arbeitgeber vor Ihrer Einstellung verlangen können bzw. müssen.

Bewilligungszeitraum

Die Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird in der Regel für das Studienjahr bewilligt. Danach muss es neu beantragt werden. Diesen Fortsetzungsantrag sollten Sie rechtzeitig (ca. 2 bis 3 Monate vor Ende des angegebenen Bewilligungszeitraums) stellen. Es ist dringend zu empfehlen, eine Mappe anzulegen, in der Kopien aller Anträge und Mitteilungen sowie alle Bescheide und Informationen gesammelt werden. Dies kann bei entstehenden Unklarheiten auch später noch sehr nützlich sein!

Eignungsnachweis

Zunächst geht man von Ihrer Eignung für das Studium aus. Am Ende des vierten Fachsemesters müssen Sie dem BAföG-Amt nachweisen, dass Sie die während der ersten vier Semester üblichen Leistungen erbracht haben. Hierzu müssen Sie dem BAföG-Amt entweder eine Übersicht über die erreichten ECTS-Punkte oder eine Leistungsbescheinigung der bzw. des BAföG-Beauftragten vorlegen. Legen Sie den Nachweis nicht rechtzeitig dem BAföG-Amt vor, werden Sie zunächst nicht weitergefördert. Planen Sie Ihr Studium deshalb so, dass Sie diesen Nachweis erbringen können. Haben Sie die üblichen Leistungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erbracht, weil sie krank waren, eine Behinderung haben, ein eigenes Kind unter 14 Jahren erzogen haben, nahe Angehörige mit mindestens Pflegegrad 3 gepflegt haben oder an Hochschulgremien mitgewirkt haben, können Sie beim BAföG-Amt beantragen, dass die Frist für die Vorlage des Nachweises verlängert wird. In diesen Fällen werden Sie oftmals über die Regelstudienzeit hinaus gefördert.

Wo gibt es weitere Informationen?

Die hier gegebenen Informationen bieten nur einen groben allgemeinen Überblick. In Einzelfällen sind eine Reihe weiterer Informationen notwendig. Lassen Sie sich beraten, ehe Sie Entscheidungen treffen, die für Sie nachteilig sind! Umfassende Beratung bietet das BAföG-Amt (siehe oben) an.

BAföG-Beauftragter der KH:

Prof. Dr. Jürgen Winkler
Büro: Karlstr. 63, Zi. 3116
E-Mail: juergen.winkler@kh-freiburg.de
Sprechzeit nur nach Voranmeldung

Sonstige Leistungen

Werden Sie nach dem BAföG nicht gefördert, sollten Sie beim Wohngeldamt prüfen, ob Sie Wohngeld beanspruchen können. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe können Sie dagegen in der Regel nicht beanspruchen. Die Jobcenter müssen aber in bestimmten Fällen Mehrbedarfszuschläge (z.B. bei Schwangerschaft), in Härtefällen Leistungen zum Lebensunterhalt und zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen zahlen.

Weiter stehen zur Finanzierung Studienkredite zur Verfügung, die aber verzinst werden müssen. Schließlich kommen Stipendien in Betracht. Für diese sind unterschiedliche Ansprechpersonen der KH zuständig. In der Regel müssen Sie den Nachweis erbringen, dass Sie überdurchschnittlich qualifiziert sind.

Literatur-Tipps / Internet

- Winkler in: Fasselt/Schellhorn (Hrsg.):
Handbuch der Sozialrechtsberatung, 6. Auflage 2021, S. 46 ff.
- www.bafoeg-rechner.de